

21.03.96

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge statt der Ausschlußempfehlungen in Ziffer 68 und 69 Drucksache 80/1/96 beschließen:

Zu § 50

§ 50 ist wie folgt zu fassen:

"§ 50

Mitbenutzung

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien hat Vorrang vor einer Neuverlegung. Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr.1 haben gegeneinander einen Anspruch auf Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten."

Begründung:

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien muß Vorrang vor einer Neuverlegung haben, um die Belastung durch zusätzliche Aufgrabungen an den Verkehrswegen (z.B. Verkehrsbeeinträchtigungen, Wertminderung des Verkehrsweges) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Anspruch auf Mitbenutzung kann aber nur dann gegeben sein, wenn diese auch technisch zumutbar ist. Der Anspruch richtet sich auch nur gegen Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. Betreibern von Übertragungswegen außerhalb des lizenzpflichtigen Bereichs, deren Telekommunikationsnetz zu nicht gewerblichen Telekommunikationszwecken dient, ist die auf Gewinnerzielung ausgerichtete Mitbenutzung von Lizenznehmern nicht zumutbar. Ob die Voraussetzungen für eine Mitbenutzung vorliegen, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1996